

Satzung

Förderverein der Alt-Schmargendorf-Grundschule e.V.
Reichenhaller Str. 8, 14199 Berlin

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Alt-Schmargendorf-Grundschule".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name "Förderverein der Alt-Schmargendorf-Grundschule e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Wilmersdorf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein will die körperliche und geistige Entwicklung der Schülerinnen und Schüler der Alt-Schmargendorf-Grundschule fördern, die Gemeinschaft der Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und Freunden und Freundinnen der Schule pflegen, die Aufgaben der Schule unterstützen, zu verantwortungsvollem Umgang mit Natur und Umwelt anleiten und gleiche Entwicklungschancen aller Schülerinnen und Schüler der Schule fördern. Unter diesen Zielen bietet der Verein den Schülerinnen und Schülern der Schule Projekt/Arbeitsgemeinschaften zu geistes- und naturwissenschaftlichen sowie musischen, handwerklichen und sportlichen Themen an und unterstützt Aktivitäten der Schule, die über den originären Unterricht hinausgehen. In Veranstaltungen des Fördervereins können auch Nichtmitglieder tätig werden.
3. Es dürfen keine Mittel zur Absicherung des originären Unterrichts gewährt werden.
4. Der Verein darf weder Gegenstand parteipolitische Auseinandersetzungen noch als solcher zum Schauplatz parteipolitischer Debatten missbraucht werden.

§ 3 – Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. In dem Verein können alle natürlichen und juristischen Personen Mitglied werden, die die Ziele des Vereins nach §2 unterstützen. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten, stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorlage eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
4. Werden die Interessen des Vereins von dem Mitglied vorsätzlich verletzt oder ist es trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu übersenden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Ämter des Mitglieds. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung des Mitglieds wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstands schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 – Beiträge

1. Der Beitragssatz beträgt € 20 im Kalenderjahr. Die Beiträge werden im Voraus auf das Vereinskonto entrichtet.
2. Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt; zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden (z.B. Ausschüsse, Arbeitsgruppen u.ä.).

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Leitung hat ein Mitglied des Vorstands.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) tagt mindestens einmal im Jahr; eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder es schriftlich beantragen.
3. In beiden Fällen hat der Vorstand zur MV unter Bekanntgabe der Tagesordnung 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung der MV können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens eine Woche vor der MV schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Jede ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vorzulegen:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. schriftlicher Bericht der Kassenprüfer.
 - c.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. der / dem Vorsitzenden
 - b. den beiden Stellvertreter(innen)
 - c. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - d. der Schriftführerin / dem Schriftführer
2. Sämtliche Mitglieder des Vorstands werden ausdrücklich zu diesen Ämtern gewählt und zwar für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist möglich. Solange ein neuer Vorstand nicht gewählt ist, bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten. Hierzu kann die/der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied vom gesamten Vorstand ermächtigt werden. Die/Der Vorsitzende ist berechtigt, im Namen des Vereins Verträge abzuschließen und alle zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlichen Handlungen im Einvernehmen mit dem gesamten Vorstand vorzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Bei Rechtsgeschäften, die die/der Vorsitzende oder der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muß beim Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen durch formlose Erklärung beschränken.
4. Der Schatzmeister verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach den Anweisungen des Vorstands.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
7. Dem Vorstand sollen nicht mehr als zwei Lehrer der Alt-Schmargendorf-Grundschule angehören.

§ 9 - Satzungsänderungen, Auflösung, Vermögensbildung

1. Für den Beschluss die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der MV anwesenden stimmberechtigten erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
2. Bei Aufhebung, Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen einem steuerbegünstigten Verein mit der Zielsetzung Schülerinnen und Schüler zu fördern zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 – Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 05.05.1997 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Alt-Schmargendorf-Grundschule e.V. verbindlich beschlossen worden.